

Ministerium der Justiz  
des Landes NRW

per E-Mail

07.06.2024

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen -  
Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Aufgrund der Kürze der gesetzten Frist können wir dem nur in kurzen, punktuellen Ausführungen nachkommen. Mangels Begründung können wir das erbetene Verständnis für die Kurzfristigkeit nicht aufbringen. Für eine ernsthafte und intensive Auseinandersetzung im Rechtsetzungsverfahren bedarf es der Möglichkeit, sich für eine Stellungnahme gründlich mit der Thematik befassen zu können.

**1. Gefahr der Unabhängigkeit der Gerichte**

Durch die geplante Regelung im Wege einer Verordnung bestehen grundlegend schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte. Die genannte Ermächtigungsgrundlage des § 83 Abs. 3 AsylG ist 2015 mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingeführt worden. Schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde kritisiert, dass die Ordnung der gerichtlichen Zuständigkeit statt mit einer Verordnung durch ein Gesetz geregelt werden sollte.

Zum einen sieht § 3 Abs. 1 VwGO für Änderungen in der Gerichtsorganisation und für die Zuweisung einzelner Sachgebiete oder Verfahren an ein einzelnes Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte ausdrücklich eine gesetzliche Regelung vor.

Zum anderen ermöglicht der Weg über Verordnungen der Exekutive eine Einflussnahme auf die Unabhängigkeit der Gerichte. So besteht die Gefahr, dass der politische Willen Einfluss auf die Entscheidung über die Zuteilung der Herkunftsländer zu den einzelnen Verwaltungsgerichten hat. Auch könnte bspw. Verwaltungsgerichten, die eine hohe Anerkennungsquote zu verzeichnen haben, die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsländer entzogen werden. Umgekehrt könnte einem Gericht mit besonders niedrigen Anerkennungsquoten genau diese Zuständigkeit zugewiesen werden.

**2. Qualität der Gerichtsentscheidungen**

In der Pressemitteilung zum Verordnungsentwurf wird als Ziel die „stärkeren Spezialisierung und damit effizientere Bearbeitung anhängiger Verfahren“ genannt, „Asylsuchende sollen dadurch schneller Klarheit über ihren Schutzstatus und ihre Bleibeperspektive erhalten.“ Eine Beschleunigung der Verfahren birgt die Gefahr eines erheblichen Qualitätsverlusts. Es steht zu befürchten, dass die Individualität des Verfahrens darunter leidet, wenn sich Richter und Richterinnen immer mit Fällen aus denselben Herkunftsländern befassen und möglicherweise gedanklich „ein Raster“ bilden, in das die einzelnen Fälle eingeordnet werden.

Bislang bedienen sich die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte an den Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte in NRW insofern, als eine Befassung/Auseinandersetzung/Übernahme von Erkenntnisquellen, rechtlichen Erwägungen und Entscheidungsgründen erfolgt. Wird die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsstaaten auf einzelne Gerichte konzentriert, ist zu befürchten, dass relevante Aspekte bei der Entscheidungsfindung nicht in allen Fällen überhaupt bzw. ausreichend Berücksichtigung finden.

### 3. Einschränkung des Zugangs zum Rechtsschutz

Die Klageerhebung ist schriftlich und persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts möglich. Aufgrund verschiedener Hürden, wie schriftliche Spracherfordernisse, Unkenntnis über das hiesige Rechtssystem etc. ist der letztere Weg für manche Klagende unabdingbar. Jedoch wird dessen Inanspruchnahme durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für viele Klägerinnen und Kläger erschwert. Zunächst einmal wird sich in vielen Fällen der Anfahrtsweg erheblich verlängern, bspw. wenn jemand aus Aachen nun nach Minden fahren muss, statt in Aachen zum Gericht zu gehen. Zudem ist dies auch mit weitaus höheren Kosten verbunden und das bei einem Personenkreis, der zumeist in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fällt, verbunden mit niedrigeren Leistungen und möglicherweise demnächst noch mit Einschränkungen beim zur Verfügung stehenden Barbetrag.

Auch für das Gerichtsverfahren erhöht sich der entsprechende Aufwand erheblich, sowohl für die klagende Person und ggf. für deren Rechtsvertretung als auch für die beklagte Seite. Die Berufsausübung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts wird auf Dauer eingeschränkt, wenn sie oder er nicht mehr in Einzelfällen, sondern stetig Termine an weit entfernten Gerichten wahrnehmen und dafür entsprechende Zeit aufwenden muss. Sollten sich in der Folge manche Anwälte und Anwältinnen entscheiden, Mandate für bestimmte Herkunftsländer nicht mehr zu übernehmen, würde dies eine weitere Erschwerung für die klagende Person bedeuten. Es ist u.a. aus den oben beschriebenen Gründen nicht möglich oder auch zumutbar, eine Rechtsvertretung in örtlicher Nähe des zuständigen Gerichts zu beauftragen

Aufgrund der genannten Erwägungen ist die geplante Verordnung abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,



(Birgit Naujoks)  
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße 201  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/5873156  
Fax: 0234/58731575  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
IBAN:  
DE83370205000008054101  
BIC: BFSWDE33XXX